

Bezirkshauptmannschaft Schärding
4780 Schärding • Ludwig-Pflegl-Gasse 11 - 13

Geschäftszeichen:
BHSDVet-2020-694070/3-Pan

Bearbeiter/-in: Alfred Panholzer
Tel: +43 7712 3105-0
Fax: +43 7712 3105 270399
E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at

An
alle Gemeinden
des Bezirkes Schärding

Schärding, 18.12.2020

Aktuelle Informationen zur Geflügelpest-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Derzeit werden in weiten Teilen Europas Fälle von Geflügelinfluenza (Geflügelpest) festgestellt. Diese Fälle stehen in Zusammenhang mit dem herbstlichen Vogelzug. Sowohl in der Wildvogelpopulation als auch im Haustierbestand kam es zu unterschiedlich großen Ausfällen. Auslöser dieses Seuchenzuges ist ein Aviäres Influenzavirus (H5N8).

Der derzeit festgestellte Stamm ist für den Menschen nicht gefährlich und wird auch nicht über Lebensmittel übertragen. Im benachbarten Bayern ist an der Grenze zu Oberösterreich dieses Virus bei Wildvögeln nachgewiesen worden.

Mit der Novelle 2020 der Geflügelpest-Verordnung 2007, BGBl. II Nr. 546/2020 wurde daher der Bezirk Schärding zum Gebiet mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko erklärt. Für die **Geflügelhalter** gelten ab dem 07.12.2020 folgende Maßnahmen:

1. In gemischten Betrieben die getrennte Haltung der Enten und Gänse von übrigen Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln auf die Weise, dass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist.
2. **Haltung des Geflügels in Ställen** oder in oben abgedeckten Haltungsvorrichtungen.
3. **Ausnahme von der Haltung in Ställen**, wenn Geflügel durch Netze, Dächer, horizontal angebrachtes Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist oder die Fütterung und Tränkung der Tiere nur im Stall oder einem Unterstand erfolgt, der das Zufliegen von Wildvögeln erschwert und verhindert.
4. Wildvögel dürfen nicht mit Futter oder Wasser, das für das Geflügel bestimmt ist, in Kontakt kommen. Die Ausläufe müssen gegenüber Oberflächengewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgezaunt sein.
5. Erhöhung der hygienischen Sicherheitsmaßnahmen: Reinigung und Desinfektion mit besonderer Sorgfalt.

6. Der Behörde (der Amtstierärztin/dem Amtstierarzt) ist zu melden, wenn ein Abfall der Futter- und Wasseraufnahme um mehr als 20 %, ein Abfall der Eierproduktion um mehr als 5 % für mehr als 2 Tage besteht oder wenn die Mortalitätsrate höher als 3 % in einer Woche ist.

Weitere Informationen sind auch unter dem Link <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/182684.htm> abrufbar.

Schließlich weisen wir auf die **allgemeine Meldepflicht** hin, wonach tot aufgefundene Wasservögel und Greifvögel unverzüglich bei der Bezirkshauptmannschaft Schärading (Amtstierärztin Mag. Sonja Schirz, Tel.: 07712-3105-70530) zu melden sind.

Wir ersuchen, diese Informationen auf geeignete Weise zu veröffentlichen. Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Alfred Panholzer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-sd.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Schärading, Ludwig-Pflegl-Gasse 11 - 13, 4780 Schärading, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-schaerding.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:30 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi und Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhschaerding.htm.